

# Amtsblatt

## für den Landkreis Stendal

Jahrgang 20

15. Dezember 2010

Nummer 29

### Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Landkreis Stendal</b>	
Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes "Naturpark Colbitz-Letzlinger-Heide" . . . . .	346
<b>2. Hansestadt Stendal – Planungsamt</b>	
Bekanntmachung der Hansestadt Stendal zum Bebauungsplan Nr. 21/95 "Vogelstraße/Priesterstraße" . . . . .	346
<b>3. Hansestadt Havelberg</b>	
1. Änderungssatzung zur Gebührenordnung für das Parken in der Stadt Havelberg vom 22.11.2001 . . . . .	347
<b>4. Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg</b>	
Öffentliche Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg - Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2009 . . . . .	347
<b>5. Unterhaltungsverband "Tanger"</b>	
2. Satzungsänderung zur Satzung des UHV Tanger in 39517 Tangerhütte vom 11.01.2010 . . . . .	348
<b>6. Wasserverband Gardelegen</b>	
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 . . . . .	348
Aufwandsentschädigungssatzung . . . . .	348
Verbandsatzung . . . . .	349
<b>7. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt</b>	
Bodensonderung nach dem Bodensonderungsgesetz (BoSoG) i.V. mit § 11 des Gesetzes zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz-VerkFIBerG)	
Verfahren V25-20755-2007 "Der Spritberg" in Wulkau . . . . .	352

Zweckverband „Naturpark Colbitz-Letzlinger Heide“  
- Der Verbandsvorsitzende -

Stendal, den 30.11.2010

### Öffentliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Colbitz-Letzlinger Heide“ ist zu einer öffentlichen Sitzung am Mittwoch, dem 15. Dezember 2010, um 15:30 Uhr, Verwaltungsgebäude der Gemeinde Letzlingen, Jävenitzer Straße 2, 39638 Letzlingen, Sitzungsraum, zu folgender Tagesordnung eingeladen worden:

#### Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Feststellung zum Änderungsbedarf der Tagesordnung
- TOP 3 Mündlicher Bericht: Mitteilungen des Verbandsvorsitzenden
- TOP 4 Beschlussvorlage Nr. 001/2010:  
„Auflösung des Zweckverbandes „Naturpark Colbitz-Letzlinger Heide“
- TOP 5 Anträge, Anfragen, Anregungen
- TOP 6 Schließung der Sitzung

gez. Prehm  
Verbandsvorsitzender

Hansestadt Stendal

### Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Bebauungsplan Nr. 21/95 „Vogelstraße / Priesterstraße“ im förmlich festgelegten Sanierungssatzungsgebiet Altstadt – 1. Änderung

hier: 1. Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung  
2. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

1. Der Haupt- und Personalausschuss der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 29.11.2010 beschlossen, das Aufstellungsverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21/95 „Vogelstraße/Priesterstraße“ im förmlich festgelegten Sanierungssatzungsgebiet Altstadt einzuleiten.

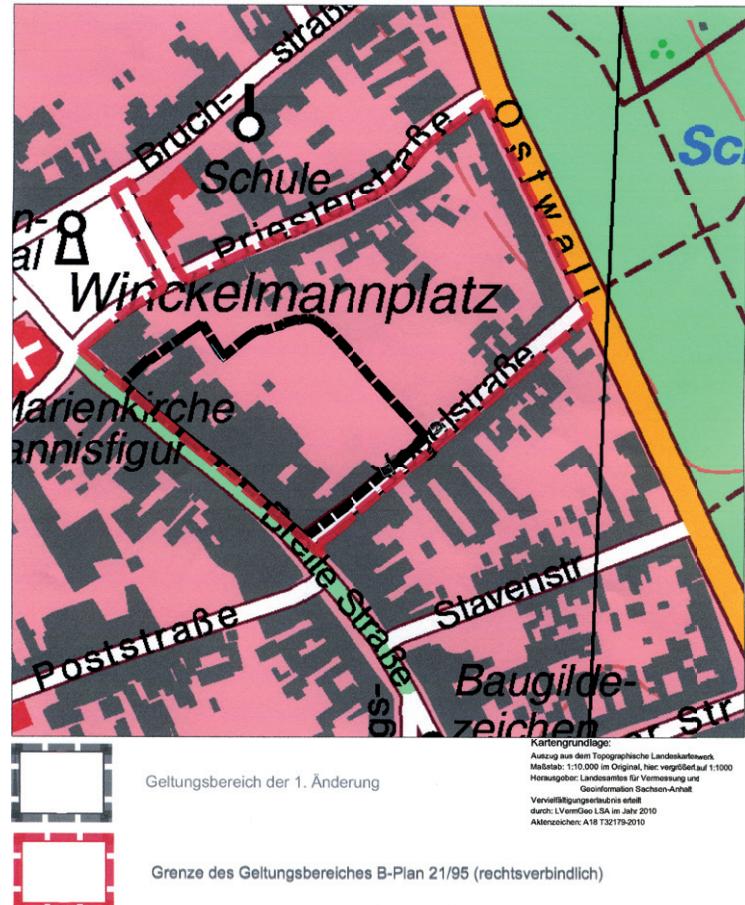
Der räumliche Geltungsbereich für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21/95 „Vogelstraße / Priesterstraße“ umfasst eine Fläche von ca. 0,8 ha und wird wie folgt begrenzt:  
- im Norden durch die nördliche Grenze des Grundstückes Breite Straße 16 (Flurstück 225) bis zur Erschließungsachse Binnhoff, von dort in einem Winkel von 90 Grad in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt des Flurstückes 236.  
- im Osten durch die westliche Begrenzung der Erschließungsachse Binnhoff vom Flurstück 236 bis zur Vogelstraße (Flurstück 152)  
- im Süden durch die nördliche Begrenzung der Vogelstraße von der Erschließungsachse Binnhoff bis zur Breiten Straße (Flurstück 148).  
- im Westen durch die östliche Begrenzung der Breiten Straße mit den Hausnummern Breite Straße Nr. 9 bis 16.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem beigefügten Ausschnitt aus der topografischen Karte zu entnehmen.

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, das Aufstellungsverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21/95 „Vogelstraße / Priesterstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchzuführen.

Mit der Durchführung des Verfahrens zur 1. Änderung des B-Planes soll die planungsrechtliche Absicherung von geplanten Ansiedlungswünschen auf den Grundstücken im Bereich zwischen der Breiten Straße und dem Binnhoff erreicht werden. Um die Ansiedlungswünsche und Erweiterungsabsichten umsetzen zu können, ist eine Vergrößerung der Nutzflächen erforderlich.

**Bebauungsplan Nr. 21/95 "Vogelstraße / Priesterstraße"**  
im förmlich festgelegten Sanierungssatzungsgebiet Altstadt  
Entwurf der 1. Änderung - Übersichtsplan



2. Der Haupt- und Personalausschuss der Hansestadt Stendal hat in gleicher Sitzung dem vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21/95 „Vogelstraße/ Priesterstraße“ im förmlich festgelegten Sanierungssatzungsgebiet Altstadt nebst der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren entsprechend § 13a BauGB durchgeführt. Die festgesetzte Grundfläche beträgt weniger als 20.000 m<sup>2</sup>. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht. Die Erstellung eines Umweltberichtes entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB ist ebenfalls nicht erforderlich. Auf die Unterrichtung und Äußerung im Sinne der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB kann im beschleunigten Verfahren verzichtet werden. Ebenso kann von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweichen werden.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21/95 „Vogelstraße / Priesterstraße“ nebst Entwurf der Begründung liegt zu Jedermann's Einsicht im Zeitraum vom

**22. Dezember 2010 bis einschließlich 28. Januar 2011**

während der nachstehenden Dienststunden im Stadthaus, Markt 14/15 im Erdgeschoss sowie im Schaukasten des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34-36, 1. Etage (Foyer) öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch 7.30 – 16.00 Uhr  
Donnerstag 7.30 – 18.00 Uhr  
Freitag 7.30 – 13.00 Uhr

Stellungnahmen können während der o. g. Auslegungsfrist beim Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34-36, 39576 Stendal, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Stendal, 15.12.2010

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



## Hansestadt Havelberg

### 1. Änderungssatzung

zur Gebührenordnung für das Parken in der Stadt Havelberg vom 22.11.2001

Auf der Grundlage der §§ 5, 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBI. I S. 310, 919) in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 11.11.2010 die nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Gebührenordnung für das Parken in der Stadt Havelberg vom 22.11.2001.

#### § 1 Änderungen

(1) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
Gebührenordnung für das Parken in der Hansestadt Havelberg

(2) In der Präambel werden die Worte „Stadt Havelberg“ durch „Hansestadt Havelberg“ ersetzt.

(3) Der § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
Gebührenpflichtige Straßen und Plätze im Sinne dieser Satzung sind:

- Mühlenstraße, Hausnummer 01-06
- Domstraße, Hausnummer 11-14
- Kirchplatz
- Markt, Hausnummer 04-12
- Lange Straße, Hausnummer 01-18
- Scabellstraße, Hausnummer 01-07

#### § 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Havelberg, 11.11.2010

Poloski  
Bürgermeister



## Trinkwasser- und Abwasserverband Havelberg

### Öffentliche Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg Jahresabschluss des Wirtschaftsjahrs 2009

Die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg hat in ihrer Sitzung am 15.11.2010 den Jahresabschluss 2009 festgestellt und folgende Beschlüsse gefasst:

se gefasst:

" Die Verbandsversammlung bestätigt den Jahresabschluss 2009 auf der Grundlage des Geschäftsberichtes in der vorliegenden Form und beschließt, den Jahresgewinn in der Sparte Wasserversorgung in Höhe von 45.058,55 Euro dem Gewinnvortrag zuzuführen und den Jahresverlust in der Sparte Abwasserentsorgung in Höhe von 47.836,58 Euro mit dem bestehenden Gewinnvortrag zu verrechnen."

" Die Verbandsversammlung beschließt die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2009."

Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat folgenden Wortlaut:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 23. Juli 2010 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und dem Lagebericht des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg, Havelberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeföhrten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 16 Absatz 3 GKGi.V.M. §§ 18 Absatz 3 EiGBG, 14 Absatz 1 EiGVO des Landes Sachsen-Anhalt unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystens sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes geben zu Beanstandungen keinen Anlass."

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Potsdam, 23. Juli 2010

Göken, Pollak und Partner  
Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/  
Steuerberatungsgesellschaft

(Siegel)

gez. (Mertens)  
Wirtschaftsprüfer

gez. (Rindfleisch)  
Wirtschaftsprüfer

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal hat folgenden Wortlaut:

Landkreis Stendal  
Rechnungsprüfungsamt

Stendal, den 15.09.2010

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Jahresabschluss 2009 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg

Als die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal für den Jahresabschluss zum 31.12.2009 den folgenden Feststellungsvermerk:

"Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßem, am 23.07.2010 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Göken, Pollak & Partner Treu-

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 1. Dezember 2010, Nr. 28

handgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg den gesetzlichen Vorschriften und der Verbundssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertrags situation des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass."

gez. Ralf Mosow  
Amtsleiter

Der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg für das Jahr 2009 liegt vom 16.12.2010 bis 30.12.2010 jeweils werktags in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr beim Sitz des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg, Domplatz 1, in Havelberg öffentlich aus.

Havelberg, den 16.11.2010

Gerd Müller  
Verbandsgeschäftsführer



Unterhaltungsverband "Tanger"

## 2. Satzungsänderung zur Satzung des UHV Tanger in 39517 Tangerhütte vom 11.01.2010

### § 1

der § 28 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwerungsbeiträge und Flächenbeiträge gehoben. Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Die Beitragslast für die Erschwerungsbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gem. § 149 der Gemeindeordnung zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwerungsbeitrages insgesamt beträgt 10 % des Gesamtbetrages. Der Gesamtbetrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenentlastungen nach § 114 Abs. 1 WG LSA. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag). Die Höchstgrenze für den Erschwerungsbeitrag beträgt 100 v. H. des Gesamtbetrages, der ohne einen Erschwerungsbeitrag zu zahlen wäre.

### § 2

#### Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Die 2. Satzungsänderung 2010 wird dem Landkreis Stendal zur Genehmigung und Veröffentlichung im Amtsblatt vorgelegt.

  
Karl-Heinz Papenbrock  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende zweite Satzungsänderung zur Satzung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ wurde durch die Aufsichtsbehörde, den Landkreis Stendal, geprüft und am 03.12.2010 genehmigt.

Stendal, den 03.12.2010

  
Jörg Hellmuth  
Landrat

## Wasserverband Gardelegen

### Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2011

Gemäß § 2 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA vom 28.03.2006 S.128) i.V.m. § 13 Abs. 2 GKG LSA i.V.m. § 21 der Verbundssatzung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen am 01.12.2010 den Wirtschaftsplan mit folgenden Festsetzungen beschlossen:

	Gesamt
1. Es betragen	
1.1 im Erfolgsplan	6.580.900,00 Euro
die Erträge	6.580.500,00 Euro
die Aufwendungen	400,00 Euro
der Jahresgewinn / -verlust	
1.2 im Vermögensplan	3.741.700,00 Euro
die Einnahmen	3.741.700,00 Euro
die Ausgaben	
2. Es werden festgesetzt	
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen	0,00 Euro
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung	0,00 Euro
2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	1.000.000,00 Euro

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2010 wird hier öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 16 Abs. I GKG LSA i.V.m. § 94 Abs. 3 GO LSA liegt der Wirtschaftsplan 2011 mit seinen Anlagen im Wasserverband Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50, in der Zeit vom 15.12.2010 bis 30.12.2010 während der Dienststunden öffentlich aus.

gez. Rötz  
Verbandsgeschäftsführerin

## Wasserverband Gardelegen

### S A T Z U N G

über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten für den ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie die ehrenamtlichen Vertreter in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen

Aufgrund § 16 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA (GKG-LSA) vom 09. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 730) in der Bekanntmachung der Neufassung des GKG-LSA vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648, 677) sowie § 33 Abs. 2 Gemeindeordnung LSA (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406, 408) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen in ihrer Sitzung am 01.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### - Aufwandsentschädigungssatzung -

##### Inhaltsübersicht

- § 1 Entschädigung der kommunalen Vertreter in der Verbandsversammlung
- § 2 Entschädigung des ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters
- § 3 Auslagenersatz
- § 4 Fahrtkosten
- § 5 Reisekosten
- § 6 Verdienstausfall
- § 7 Zahlungsweise
- § 8 Steuern und Sozialversicherungsbeiträge
- § 9 Sprachliche Gleichstellung
- § 10 In-Kraft-Treten

### § 1

#### Entschädigung der kommunalen Vertreter in der Verbandsversammlung

(1) Die kommunalen Vertreter in der Verbandsversammlung erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 20,00 Euro. Neben der monatlichen Pauschale erhalten die kommunalen Vertreter in der Verbandsversammlung für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von 10,00 Euro je Sitzung und Tag. Als Sitzungen im Sinne dieses Absatzes gelten Sitzungen der Verbandsversammlung sowie Besprechungen und Besichtigungen, zu denen der Verbandsgeschäftsführer schriftlich geladen hat. Die Zahl der Sitzungen, für die eine Aufwandsentschädigung gewährt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(2) Der Anspruch auf Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt wird.

### § 2

#### Entschädigung des ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters

(1) Der ehrenamtliche Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 105,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 13,00 Euro je Sitzung und Tag. Als Sitzungen im Sinne dieses Absatzes gelten Sitzungen der Verbandsversammlung sowie Besprechungen und Besichtigungen, zu denen der Verbandsgeschäftsführer schriftlich geladen hat. Die Zahl der Sitzungen, für die eine Aufwandsentschädigung gewährt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(2) Ist der ehrenamtliche Vorsitzende der Verbandsversammlung länger als drei Monate ununterbrochen an der Ausübung seines Amtes gehindert, steht von diesem Zeitpunkt dem Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenden zu.

(3) Der Anspruch auf Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt wird.

## § 3

### Auslagenersatz

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.

## § 4

### Fahrtkosten

Die ehrenamtlich Tätigen haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.

## § 5

### Reisekosten

Für die mit der Wahrnehmung der Ehrenämter verbundenen und genehmigten Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes gelten die für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt fest gelegten Reisekostengrundsätze.

## § 6

### Verdienstausfall

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht für ehrenamtlich Tätige Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls für Arbeitsversäumnisse während der regelmäßigen Arbeitszeit. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbständigen, Hausfrauen usw. wird der Verdienstausfall in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt, der 13,00 Euro je Stunde beträgt.

(2) Für die Gewährung von Dienstausfall bedarf es der Stellung eines Antrages.

## § 7

### Zahlungsweise

(1) Pauschalierte Aufwandsentschädigungen werden je Quartal jeweils bis zum 15. des ersten Monats des Folgequartals gezahlt.

(2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein DreiBigstel zu kürzen.

(3) Das Sitzungsgeld wird jeweils zum Jahresende abgerechnet und bis zum 30.01. des Folgejahres ausgezahlt.

## § 8

### Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

(1) Die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie nach den hierzu erlassenen Bestimmungen des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt sowie der Oberfinanzdirektion Magdeburg.

(2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit des Empfängers.

## § 9

### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## § 10

### In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten für den ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung, den ehrenamtlichen Vertretern in der Verbandsversammlung sowie den Mitgliedern des Verbandsausschusses des Wasserverbandes Gardelegen vom 06.12.2007 außer Kraft.

Gardelegen, 01.12.2010

gez. Rötz  
Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Gardelegen

## S A T Z U N G

### des Wasserverbandes Gardelegen - Neufassung der Verbandssatzung

Aufgrund des §§ 6 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA (GKG-LSA) vom 09. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 730) in der Bekanntmachung der Neufassung des GKG-LSA vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648, 677) in Verbindung mit § 44 der Gemeindeordnung LSA (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406, 408) und dem § 157 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2010 (GVBl. LSA S. 69) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen in ihrer Sitzung am 01.12.2010 die folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

#### - Verbandssatzung -

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz, Siegel
- § 2 Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet
- § 3 Aufgaben des Verbandes

§ 4	Pflichten der Verbandsmitglieder
§ 5	Verbandsorgane
§ 6	Verbandsversammlung
§ 7	Aufgaben der Verbandsversammlung
§ 8	Sitzungen und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung
§ 9	Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung
§ 10	Niederschrift
§ 11	Vorsitzender der Verbandsversammlung
§ 12	Verbandsgeschäftsführer
§ 13	Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers
§ 14	Amtszeit des Verbandsgeschäftsführers
§ 15	Einspruchspflicht
§ 16	Wirtschaftsführung
§ 17	Wirtschaftsplan
§ 18	Prüfung des Verbandes
§ 19	Satzungen, Gebühren und Verbandsumlage
§ 20	Austritt
§ 21	Auflösung des Verbandes
§ 22	Aufbewahrung der Verbandsunterlagen, Einsicht
§ 23	Aufsicht, Kommunalaufsichtsbehörde
§ 24	Ehrenamtliche Tätigkeit
§ 25	Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung
§ 26	Öffentliche Bekanntmachungen
§ 27	Inkrafttreten der Satzung

## § 1

### Name, Sitz, Siegel

(1) Der Zweckverband führt den Namen Wasserverband Gardelegen.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in 39638 Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50

(3) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift: "Wasserverband Gardelegen"

## § 2

### Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet

(1) Verbandsmitglieder sind die Städte Bismark, Gardelegen, Kalbe und Klötze.

(2) Im Mitgliederverzeichnis werden alle Verbandsmitglieder mit ihren betroffenen Ortsteilen sowie die dem Verband übertragenen öffentlichen Aufgaben aufgeführt. Das Mitgliederverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung. Der Verband führt das Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden.

(3) Das Verbandsgebiet umfasst die Gemeindegebiete der Verbandsmitglieder, sofern nicht nur einzelne Ortsteile einer Mitgliedsgemeinde nach Maßgabe des Mitgliederverzeichnisses zum Verbandsgebiet gehören. In diesem Fall gehören jeweils nur die Gebiete der betreffenden Ortsteile der Mitgliedsgemeinde zum Verbandsgebiet.

## § 3

### Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband erfüllt die öffentliche Aufgabe der Versorgung mit Trink- und Brauchwasser im Verbandsgebiet, soweit diese Aufgabe von den Verbandsmitgliedern für ihre Gemeindegebiete auf den Verband übertragen wurde.

(2) Der Verband erfüllt die öffentliche Aufgabe der Schmutzwasserentsorgung im Verbandsgebiet, soweit diese Aufgabe von den Verbandsmitgliedern für ihre Gemeindegebiete auf den Verband übertragen wurde und soweit dies die zentrale Beseitigung des Schmutzwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalenschlamms sowie des in abflusslosen Sammelgruben anfallenden Schmutzwassers betrifft. Nicht zu den Aufgaben des Verbandes gehört die Beseitigung des auf den privaten Grundstücken und den öffentlichen Verkehrsflächen sowie den sonstigen öffentlichen Flächen und Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers.

(3) Die Mitglieder des Verbandes übertragen dem Verband das zur Aufgabenerfüllung betriebsnotwendige Vermögen.

(4) Der Verband kann für Gemeinden oder Unternehmen außerhalb des Verbandsgebietes Aufgaben übernehmen. Dabei darf jedoch die Aufgabenerfüllung des Verbandes nicht gefährdet werden.

(5) Das Recht und die Pflicht der beteiligten Gebietskörperschaften, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich des Satzungsrechts auszuüben, gehen auf den Verband über. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband Unternehmen und Betriebe errichten, erwerben, pachten, sich an anderen Unternehmen beteiligen.

(6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verband Dritter bedienen.

## § 4

### Pflichten der Verbandsmitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband die Nutzung ihrer öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und sonstige Grundstücke zur Verlegung seiner Trinkwasser- und Schmutzwasserleitungen und den dazugehörigen und sonstigen Anlagen unentgeltlich zu gestatten oder zur Erfüllung seiner Aufgaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband rechtzeitig über Maßnahmen, die Verbandsanlagen betreffen, insbesondere Straßenbaumaßnahmen, Mitteilung zu machen und diese mit dem Verband abzustimmen. Im Regelfall erfolgt die Kostentragung nach dem Verursacherprinzip. Das Verbandsmitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass bestehende Rechte entsprechend geregelt werden.

## § 5

### Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- 1. die Verbandsversammlung,
- 2. der Verbandsgeschäftsführer.

## § 6

### Verbandsversammlung

(1) In der Verbandsversammlung hat die Stadt Bismarck 2 Stimmen, die Stadt Gardelegen hat 5 Stimmen, die Stadt Kalbe hat 2 Stimmen, und die Stadt Klötzte hat 1 Stimme. Die Stimmanteile eines Verbandsmitgliedes dürfen 50 % der Gesamtstimmanteile nicht übersteigen.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter pro Stimme des jeweiligen Verbandsmitglieds. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied mit beratender Stimme.

(3) Jedes Verbandsmitglied hat je Stimme einen Vertreter und dessen Stellvertreter für die Dauer der für Gemeinderäte geltenden Wahlperiode zu wählen. Der Stellvertreter vertritt den Vertreter im Verhinderungsfall. Im Verhinderungsfall, sowohl des Vertreters und des Stellvertreters, bei mehreren Stimmen des Verbandsmitgliedes, kann das Stimmrecht des verhinderten Vertreters auf einen anwesenden Vertreter desselben Verbandsmitgliedes übertragen werden.

Der Vertretungsauftrag an den gewählten Vertreter kann jederzeit vom Verbandsmitglied widerrufen werden. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt, es sei denn sie werden vorzeitig abberufen. Die Vertreter sowie die Stellvertreter der Verbandsversammlung der kommunalen Gebietskörperschaften sind dem Verband schriftlich bekannt zu geben.

(4) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, aber mindestens einmal vierteljährlich zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Verbandsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies verlangen.

## § 7

### Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit nicht der Verbandsgeschäftsführer kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:

1. den Erlass und die Änderung der Verbandssatzung,
2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von sonstigen Satzungen,
3. die Geschäftsordnung des Verbandes,
4. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und die Berufung seines Stellvertreters,
5. die Wahl des Verbandsgeschäftsführers,
6. Einstellungen und Entlassungen von Verbandsbediensteten ab Entgeltgruppe 12 TVöD im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer,
7. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplans, die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, soweit deren Wert 50.000 Euro übersteigt, die Feststellung des Jahresabschlusses, insbesondere die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr eingeplanten Finanzmittel und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
8. die Festsetzung der Verbandsumlage,
9. Vergaben nach VOB, VOL und VOF, wenn der Wert über 200.000 Euro liegt.
10. die Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung oder Belastungen von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, soweit sie den Betrag von 50.000 Euro überschreiten,
11. die Verpachtung von Einrichtungen des Verbandes sowie die Übertragung der Betriebsführung dieser Einrichtung auf Dritte,
12. die Beteiligung des Verbandes an privatrechtlichen Unternehmen sowie der Übertragung von Verbandsvermögen auf diese Unternehmen,
13. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zuachtender Rechtsgeschäfte, soweit sie den Betrag bzw. den Wert von 50.000 Euro überschreiten.
14. Verträge mit Verbandsmitgliedern, Verbandsvertretern und dem Verbandsgeschäftsführer, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 100.000 Euro nicht übersteigt.
15. die Bestellung und Abberufung von Vertretern des Verbandes in Unternehmen, an denen der Verband beteiligt ist,
16. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie der Betrag von 50.000 Euro überschreiten,
17. Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung,
18. die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern durch Beitritt,
19. das Zusammengehen mit anderen Verbänden durch Fusion,
20. das Ausscheiden und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
21. die Auflösung des Verbandes.

## § 8

### Sitzungen und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Vertreter der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 1 Woche. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(2) Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Mitglieder zur Sitzung anwesend sind und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.

(4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

## § 9

### Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Es wird offen abgestimmt. Die Stimmen eines Ver-

bandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Änderungen, die den Mitgliederbestand des Verbandes (Beitritt eines weiteren Verbandsmitgliedes, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitgliedes) sowie den Bestand des Verbandes (Auflösung) betreffen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.

(3) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden Stimmen abgegeben worden sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat.

## § 10

### Niederschrift

Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Hierfür gelten die Bestimmungen des § 56 GO LSA.

## § 11

### Vorsitzender der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und bestimmt einen Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung ein und leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.

## § 12

### Verbandsgeschäftsführer

(1) Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von 7 Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Er ist hauptberuflich tätig.

(2) Die Verbandsversammlung beauftragt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer einen Bediensteten des Verbandes mit der Vertretung des Verbandsgeschäftsführers im Falle der Verhinderung.

(3) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Verbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch die Verbandssatzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Verbandes.

## § 13

### Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers

(1) Der Verbandsgeschäftsführer hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten. Er ist für deren Vollzug verantwortlich.

(2) In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind den Vertretern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung aufzunehmen.

(3) Dem Verbandsgeschäftsführer obliegen die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und der ordnungsgemäße Gang der Verwaltung.

(4) Dem Verbandsgeschäftsführer werden nachstehende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA bis zu einem Vermögenswert von 50.000 Euro.
2. Verträge mit Verbandsmitgliedern, Verbandsvertretern oder dem Verbandsgeschäftsführer aufgrund einer förmlichen Ausschreibung, soweit deren Vermögenswert die Höhe von 100.000 Euro nicht übersteigt oder soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
3. über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Vermögenswert von 50.000 Euro.
4. Vergaben nach VOB, VOL und VOF bis zu einem Vermögenswert von 200.000 Euro. Hierzu ausgenommen sind Rechtsgeschäfte nach Abs. 4 Ziff. 2.
5. Einstellung und Entlassung von Verbandsbediensteten bis zur Entgeltgruppe 11 TVöD.

## § 14

### Amtszeit des Verbandsgeschäftsführers

Der Verbandsgeschäftsführer wird für die Dauer von sieben Jahren von der Verbandsversammlung gewählt. Er bleibt bis zum Amtsantritt des neuen Verbandsgeschäftsführers im Amt.

## § 15

### Einspruchspflicht

Der Verbandsgeschäftsführer muss Beschlüsse der Verbandsversammlung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese gesetzwidrig sind. Er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese für den Verband nachteilig sind. Der Widerspruch muss binnen zwei Wochen schriftlich eingelegt und begründet werden. Er hat aufschiebende Wirkung. Verbleibt die Verbandsversammlung bei erneuter Verhandlung bei diesem Beschluss und ist nach Ansicht des Verbandsgeschäftsführers auch der neue Beschluss gesetzwidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einholen. Unterlässt der Verbandsgeschäftsführer den Widerspruch gegen gesetzwidrige Beschlüsse vorsätzlich oder grob fahrlässig, so hat er dem Verband den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

## § 16

### Wirtschaftsführung

Die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe gelten für den Verband entsprechend.

## § 17

### Wirtschaftsplan

(1) Der Zweckverband hat für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und zu beschließen.

(2) Soweit Umlagen erhoben werden, sind der Umlagebedarf und die Verteilung auf die Mitglieder im Wirtschaftsplan festzulegen.

## § 18

### Prüfung des Verbandes

Der Zweckverband unterliegt der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel. Für die Prüfung kommen die jeweils gültigen kommunalrechtlichen Vorschriften zur Anwendung.

## § 19

### Satzungen, Gebühren und Verbandsumlage

(1) Der Verband erlässt zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungzwangs bezüglich seiner öffentlichen Einrichtungen Satzungen.

(2) Der Verband erhebt zur Deckung seiner Ausgaben von den Anschlussnehmern Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungsbeträge auf der Grundlage seiner Satzungen, soweit nicht privatrechtliche Entgelte erhoben werden.

(3) Der Verband erhebt eine allgemeine Umlage, wenn die Erträge einschließlich besonderer Umlagen die Aufwendungen nicht decken.

(4) Die Höhe der vom einzelnen Verbandsmitglied zu tragenden allgemeinen Umlage, welche entsprechend Abs. 3 erhoben wird, bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes zu der Gesamteinwohnerzahl des Verbandes. Es ist die Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes mit seinem Verbandsgebiet gemäß § 2 maßgeblich, die das Landesamt für Statistik am 31.12. des vorletzten Jahres ermittelt hat.

(5) Soweit im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Verbandes die Übernahme und Tilgung besonderer Verbindlichkeiten zu Gunsten einzelner Zweckverbandsmitglieder erforderlich wird oder soweit die Aufgabenwahrnehmung einzelnen Zwecksverbandsmitgliedern besondere Vorteile vermittelt, kann der Verband auch von einzelnen Mitgliedern besondere Umlagen erheben. Die besonderen Umlagen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen des Verbandes für seine Mitgliedsgemeinden stehen.

## § 20

### Austritt

(1) Die Kündigung (Austritt eines Verbandsmitgliedes) ist zum Schluss eines Geschäftsjahrs zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Jahre zum Ende des Geschäftsjahrs. Die Kündigung bedarf eines Beschlusses der Vertretungskörperschaft des Mitgliedes. Das austretende Mitglied hat entsprechend den Regelungen über die Auflösung des Verbandes einen entsprechenden Anteil am Vermögen und an den Schulden zu übernehmen.

(2) Ein Mitglied kann die Mitgliedschaft jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn sich die Verhältnisse seit Beginn der Mitgliedschaft des kündigenden Verbandsmitgliedes im Verband so wesentlich geändert haben, dass unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen sowohl des Verbandsmitgliedes als auch des Verbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zu zulassen ist. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 4 entsprechend.

(3) Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes regeln die Beteiligten die Auseinandersetzung durch Vertrag.

(4) Die Verbandsversammlung entscheidet per Beschluss über den Austritt.

(5) Der Austritt bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde

## § 21

### Auflösung des Verbandes

(1) Die Verbandsversammlung kann die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des Verbandes aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

(2) Die Auflösung ist vom Verband unter Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche öffentlich bekannt zu machen. Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

(3) Die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens und der Einzelheiten der Auseinandersetzung werden durch Vertrag geregelt. Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel sechs Monate beträgt, über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

(4) Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes hierbei ergeben, werden nach dem Verhältnis der Verbandsumlage auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

## § 22

### Aufbewahrung der Verbandsunterlagen, Einsicht

(1) Nach Beendigung der Abwicklung werden die Bücher und Schriften des aufgelösten Verbandes bei der Kommunalaufsichtsbehörde aufbewahrt.

(2) Die Verbandsmitglieder und ihre Rechtsnachfolger haben das Recht, bis zu 10 Jahren nach der Auflösung des Verbandes diese Unterlagen einzusehen und zu benutzen.

## § 23

### Aufsicht, Kommunalaufsichtsbehörde

Kommunalaufsichtsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel.

## § 24

### Ehrenamtliche Tätigkeit

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung sowie die Vertreter der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für die Durchführung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gelten die jeweils gültigen kommunalrechtlichen Vorschriften sinngemäß.

## § 25

### Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

(1) Wer ehrenamtlich tätig ist, hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstausfalls. Bei Personen, die keinen Verdienst haben, gilt als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis. Durch eine Satzung kann hierfür ein bestimmter Stundensatz und für den Verdienstausfall ein Durchschnittssatz festgesetzt werden.

(2) Ehrenamtlich Tätigen können angemessene Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe einer Satzung gewährt werden.

## § 26

### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen des Verbandes werden im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel und im Amtsblatt des Landkreises Stendal bekannt gemacht.

(2) Wirtschaftspläne sind mit dem Teil im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal bekannt zumachen, der die Festsetzungen des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes, der Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes sowie die Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen, des Höchstbetrages des Kassenkredites, des Umlagebedarfes und der Verteilung der Umlage auf die einzelnen Verbandsmitglieder enthält. Der gesamte Wirtschaftsplan einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplans sowie der Stellenübersicht ist an 7 Tagen im Dienstgebäude des Wasserverbandes Gardelegen 39638 Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50, während der Dienstzeiten öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

(3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen in der Volksstimme – Ausgaben Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Stendal sowie in der Altmarkzeitung – Ausgaben Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Stendal.

(4) Sind Pläne, Karten und Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Dienstgebäude des Verbandes, Letzlinger Landstrasse 50, 39638 Gardelegen, während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung nach Abs. 1 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes geregelt wird.

## § 27

### Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Neufassung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Gardelegen vom 13.10.2005, einschließlich der Änderungssatzungen außer Kraft.

Gardelegen, den 01.12.2010

gez. Rötz  
Verbandsgeschäftsführerin

## Anlage 1

### Mitgliederverzeichnis

	Aufgabenbereich Trinkwasserversorgung	Aufgabenbereich Schmutzwasserentsorgung	
Gemeinde Bismarck	Mitglied im Wasserverband Gardelegen 1 OT Bismarck OT Berkau OT Biesenthal OT Büste OT Döllnitz OT Holzhausen OT Königde	OT Kremkau OT Meßdorf OT Poritz OT Schönebeck OT Späningen OT Wartenberg OT Arensberg	
Gardelegen	2 OT Gardelegen OT Ackendorf OT Algenstedt OT Berge OT Breitenfeld OT Estedt OT Hemstedt OT Hottendorf OT Ipse OT Jävenitz OT Jegau OT Jerchel OT Jeseritz OT Kassieck OT Kloster Neuendorf OT Laatzke OT Letzlingen OT Lindenthal OT Lindstedt OT Lindstedterhorst OT Lotsche	OT Mieste OT Parleib OT Peckfitz OT Algenstedt OT Polvitz OT Berge OT Pötzehne OT Breitenfeld OT Estedt OT Hemstedt OT Schenkenhorst OT Sichau OT Siems OT Jävenitz OT Seethen OT Solpke OT Tarnewitz OT Trüstedt OT Kassieck OT Wannefeld OT Wernitz OT Laatzke OT Weteritz OT Lindenthal OT Wollenhagen OT Zichtau OT Zienau OT Ziepel	1 OT Gardelegen OT Ackendorf OT Peckfitz OT Algenstedt OT Polvitz OT Berge OT Pötzehne OT Breitenfeld OT Estedt OT Hemstedt OT Schenkenhorst OT Sichau OT Siems OT Jävenitz OT Seethen OT Solpke OT Tarnewitz OT Trüstedt OT Kassieck OT Wannefeld OT Wernitz OT Laatzke OT Weteritz OT Lindenthal OT Lüffingen OT Zichtau OT Zienau OT Miesterhorst

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 11. Januar 2006, Nr. 1

Gemeinde	Mitglied im Wasserverband Gardelegen	Mitglied im Wasserverband Gardelegen		
Kalbe	3 OT Kalbe OT Altmersleben OT Brüchau OT Bühne OT Butterhorst OT Engersen OT Faulenhorst OT Jemmeritz	OT Kakerbeck OT Klein Engersen OT Vahrholz OT Wernstedt OT Winkelstedt OT Wustrewe OT Karritz OT Neuendorf a. D.	2 OT Kalbe OT Altmersleben OT Brüchau OT Bühne OT Butterhorst OT Engersen OT Faulenhorst OT Jemmeritz	OT Kakerbeck OT Klein Engersen OT Vahrholz OT Wernstedt OT Winkelstedt OT Wustrewe
Klötzke	4 OT Schwiesau	3 OT Schwiesau		

**Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt**  
Sonderungsbehörde  
Elisabethstraße 15  
06847 Dessau-Roßlau  
Tel.: 0340/6503 1000

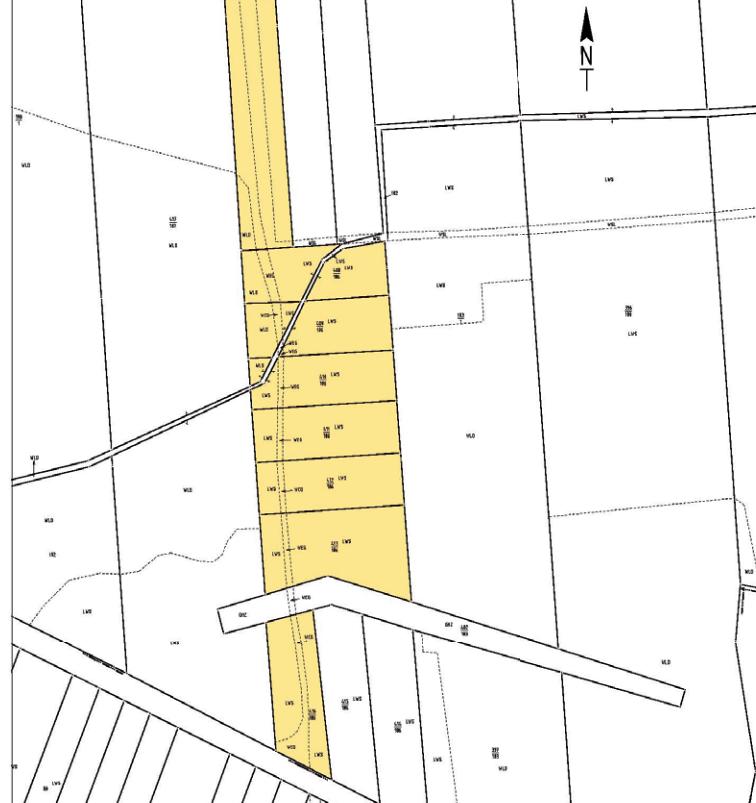
Dessau-Roßlau, den 24.11.2010

## Übersichtskarte des Verfahrensgebietes

V25-20755-2007

Auf Grund des Bodensonderungsgesetzes - BoSoG  
in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG

Gemeinde: Kamern  
Gemarkung: Wulkau  
Flur: 8  
Flurstück: verschiedene unmaßstäblich  
Maßstab: unmaßstäblich



## Mitteilung

Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG

In Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG

Sonderungsplan Nr. V25-20755-2007 in der Gemeinde Kamern; Gemarkung Wulkau; Flur 8; Flurstücke 409/186, 410/186, 412/186, 413/186 und 416/186

In dem o.g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodenförderungsgesetz-BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 2182, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3332) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2617) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau.

Zum Verfahren hinzugezogen wurden die Flurstücke 407/184, 408/186, 411/186, Flur 8 und das Flurstück 28, Flur 2 in der Gemarkung Wulkau.

Der Entwurf des Sonderungsplans, sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom **10.01.2011 bis 09.02.2011** in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Dessau-Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich. Ein Exemplar des Sonderungsplanentwurfs wird in den Diensträumen der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, Nebenstelle Sandau, Marktstraße 2 in 39524 Sandau (Elbe) zu den dort genannten Öffnungszeiten zur Einsicht ausliegen.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Original gezeichnet und gesiegelt

Im Auftrag  
Jochen Hausen



## Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 75 28  
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost  
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe  
und Institutionen  
Satz: ProfiText e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,  
Telefon: 03 91/59 99-439  
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31

